

**Vorlage an die Verbandsversammlung
(117. Sitzung am 21. Dezember 2023)**

TOP 7: Änderung der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar

Die Verbundgesellschaft schlägt mit der in Anlage beigefügten Änderungssatzung nach entsprechender Vorberatung durch den Verwaltungsrat und der Versammlung der Verbundunternehmen Änderungen der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar vor. Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen infolge der Einführung des Deutschlandtickets und der Überführung des Landesweiten JugendticketsBW in das Deutschlandticket notwendige Anpassungen, sowie Änderungen bei der Abrechnung von kostenlosen Verkehren im Verbundgebiet.

I. Umstellung JugendticketBW

Die bisher in der Satzung vorgegebene Pflicht zum Anbieten des Landesweiten JugendticketsBW sowie die dortigen Bestimmungen zum Geltungsbereich dieses Tickets sind durch den Widerrufsbescheid des Landes hinfällig geworden und werden durch eine Regelung zur Einstellung des Tickets als Landesweites Jugendticket und zur Umstellung des Landesweiten Jugendtickets auf das D-Ticket JugendBW ersetzt.

In der Folge müssen auch die in der Satzung in § 15 Abs. 4 und 5 enthaltenen Regelungen über die Behandlung des LWJT in der Einnahmeverteilung entfallen.

II. Kostenloser Nahverkehr in kreisangehörigen Gemeinden

Möchte eine Kommune innerhalb ihrer Gemarkung einen für die lokalen Nutzer kostenlosen Nahverkehr anbieten, so kann sie dies nach den satzungsmäßigen Regularien nach entsprechendem Antrag durch das Abführen von Geldbeträgen an den Einnahmenpool bewerkstelligen. Die Höhe des abzuführenden Betrages berechnet sich dabei aus der Höhe des jeweils vor Ort gültigen Einzelfahrscheinpreises multipliziert mit der Anzahl der kostenlos beförderten Fahrgäste.

Um bestehenden Schwierigkeiten in der Praxis bezüglich der Ermittlung der Anzahl an kostenlos beförderten Fahrgästen zu begegnen, werden Anpassungen der Abrechnungspraxis vorgeschlagen. Die Ermittlung soll künftig in der Regel auf Basis vom System zur automatischen Fahrgastzählung in Kombination mit initialen repräsentativen Erhebungen erfolgen.

III. Anlage 4 - Abrechnungsregelung für die Mittel nach § 15 ÖPNVG BW

Die Verkehrsunternehmen in Baden-Württemberg erhalten bisher gemäß den auf die Linienbündel entfallenden Betrag nach § 15 ÖPNVG BW gesplittet: einen Teil unmittelbar auf Grundlage der

Stückzahlenregelung, den Restbetrag mittelbar über erhöhte Ausgleichszahlungen im Rahmen des Konzessionsvertrages.

Durch die Umstellung vom Maxx-Ticket auf das JugendticketBW und das Deutschlandticket ist die bisherige Ermittlungsmethode der Abrechnungsbasis für die Berechnung der Ausgleichsleistungen gemäß Anlage 4 aufwändiger geworden. Sowohl für die Unternehmen als auch für die Verbundgesellschaft und Aufgabenträger wäre es mit erheblichen Erleichterungen verbunden, wenn der Gesamtbetrag je Linienbündel künftig über die Konzessionsverträge abgerechnet werden würde. Für den Ausgleich, der mit der Rabattierung der Ausbildungszeitkarten verbundenen wirtschaftlichen Folgen, soll daher in Zukunft eine unmittelbare Ausgleichsleistung auf Basis der Satzung nur noch für eigenwirtschaftlich betriebene Verkehre erfolgen. Im Übrigen werden die durch das Land Baden-Württemberg hierfür bereitgestellten Mittel im Rahmen der vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge weitergereicht.

Um dies abzubilden, soll § 5 der Anlage 4 zur Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar entsprechend abgeändert werden.

IV. EAR

In § 1 Absatz 1 der Anlage 6 zur Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar (EAR) werden als Teil der Aufteilungsmasse Ausgleichsleistungen nach § 14 Abs. 6 der Satzung (Ausgleichsleistungen für mit der Einführung des Deutschlandtickets verbundene wirtschaftliche Schäden) ergänzt. Aufgrund des Wegfalls des § 15 Abs. 4 wird dieser Bezug gestrichen.

Beschlussvorschlag 117.7/2023:

Die Verbandsversammlung beschließt die als Anlage beigefügte Änderungssatzung zur Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar.